

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnererarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugspreis:** vierteljährlich durch die Post 1,80 M.  
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin S 42, Luisenauer 1. Tel. Mpl. 3735  
Postcheckkonto: Berlin 10301, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

**Anzeigenpreis:** Die sechsgespaltene Millimeterzelle 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank G. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Hasenheide 2780, 2781, 4716, 4738, 4739, 4739. Postcheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 6. bis 12. März ist der 10. und vom 13. bis 19. März der 11. Wochenbeitrag fällig.

## Gärtnertag in Liegnitz 1927.

Veranlaßt durch den großen Erfolg unseres vorjährigen Gärtnertages in Dresden und viele diesbezügliche Wünsche und Anregungen aus Mitgliederkreisen, beschloß der Verbandsvorstand, auch anläßlich der diesjährigen Gartenbau- und Gewerbeausstellung in Liegnitz eine größere Veranstaltung verbunden mit einer öffentlichen Tagung unseres Verbandes, stattfinden zu lassen.

Im Anschluß an den gemeinsamen Besuch der Ausstellung und unsern Gärtnertag sind dann nach dem Dresdner Vorbild Besichtigungen sehenswerter Betriebe und Anlagen, sowie Ausflüge nach dem Riesengebirge, sowie nach Breslau und Muskau geplant.

Die Einzelheiten des Programms werden noch später, aber rechtzeitig bekanntgegeben werden, ebenso der endgültige Termin, für den das letzte Drittel des Juli in Aussicht genommen ist.

Der Verbandsvorstand. **Josef Busch.**

## Ein Meineidsprozeß.

Vorgang: Eine Anzahl Düsseldorfer Handelsgärtner, beeinflußt durch den Landwirtschaftsrummel des R. d. d. G., fühlte sich nicht mehr bewogen, ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule zu schicken. In dem Strafverfahren, das die Fortbildungsschule gegen die renitenten Betriebsinhaber anstrebte, wurde unser Kollege Warzecha als Sachverständiger von der Staatsanwaltschaft geladen und hat in seinem Gutachten diese Unternehmungen als — gewerbliche Betriebe bezeichnet. Darob große Entrüstung bei den Arbeitgebern und nach Verlauf eines Jahres Anzeige wegen wissentlichen, zum mindesten grobfahrlässigen Meineid. In der Gerichtsverhandlung, die am 27. Januar 1927 in Düsseldorf stattfand, wurde Kollege Warzecha, von der Anklage freigesprochen; die Kosten trägt die Staatskasse. Über den Prozeß sowie die aus ihm zu ziehenden Schlußfolgerungen macht Kollege W. nachstehende Ausführungen:

Man muß unseren Gegnern im Arbeitgeberlagern das Zeugnis ausstellen, daß sie nicht nur einen Standpunkt haben, sondern daß sie diesen Standpunkt in gewissen Fällen sogar bis zur Lächerlichkeit oder Gemeinheit vertreten können. Insbesondere der Landwirtschaftsrummel (*Lapsus agronomis*), eine bakteriologische Erkrankung ganz gefährlicher Art, deren Verbreitung sich glücklicherweise nur in Handelsgärtnerkreisen bemerkbar macht, hat bereits in unzähligen Geistesplätzen der davon Betroffenen ungeheure Verwüstungen angerichtet. Ich befürchte, daß man dieser eigenartigen Erscheinung mit denselben Mitteln zu Leibe gehen muß, wie sie hier in letzter Zeit der Ulmenkrankheit gegenüber angewandt worden sind, wenigstens sind meine Erfahrungen in den letzten Wochen auf diesen pessimistischen Barometerstand gestellt. Das in den letzten Jahren vom Arbeitgeberverband gepredigte „Bauernturn“ hat innerhalb ganz Deutschlands eine geradezu seuchenartige Ausdehnung genommen, so daß es heute kaum noch einen selbständigen Topfkrauter gibt, der sich hinsichtlich seiner Verpflichtungen dem Staat gegenüber nicht als Landwirt fühlt. Alle alten, zum Teil noch gut erhaltenen Schilder mit der Aufschrift „Kunst- und Han-

delsgärtnerei“ haben unsere sonst knausrigen Arbeitgeber dieser Idee geopfert und „in die Augen springende Gartenbaubetriebe“ treten jetzt in Erscheinung. Statt Zünftler in grüner Schürze stehen jetzt ostelbisch anmutende „Urproduzenten“ vor dem Eingang ihrer Landwirtschaft, auch wenn daselbst die Betätigung in der Urproduktion noch keiner Karre Mist ein fachgemäßes Dasein ermöglicht. In ihren Zeitungen, ihren Versammlungen, in ihren Eingaben an die Behörden werden alle diese Hausquetschen als „landwirtschaftliche Betriebe“ mit Urproduktion erklärt und von der Allgemeinheit verlangt, es einfach zu glauben.

Zugeständenerweise sind es ja nicht die Steuerfragen allein, die unsere Topfkrauter an die pralle Ammenbrust der Landwirtschaft treibt, neben nicht für die Öffentlichkeit bestimmten internen Gründen sind es besonders die Fragen des Arbeitsrechts und des Fortbildungsschulzwanges (für Arbeitnehmer verständlicher ausgedrückt: Herr-im-Hause-Standpunkt und unbegrenzte Ausbeutung junger Berufsanwärter), die sie zur Landwirtschaft hinziehen. Außerdem winken Liebesgaben, die die Landwirtschaft seit altersher vom Staat bezogen hat und noch bezieht, verheißungsvoll. Daher ist es menschlich zu begreifen, daß diese „Urproduzenten im Pikierkasten“ keine Freundschaftsbeweise denen entgegenbringen können, die sich zu ihrer neuen Zunftreligion nicht bekehren lassen und den Gärtner halt immer noch für einen Gewerbetreibenden ansehen.

Während nun die maßgebenden Leiter im Arbeitgeberlager hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Betriebe wohlberechnete Zurückhaltung üben, gehen die Mitglieder in der Provinz aufs Ganze, und hier sind es wieder seit langer Zeit die Düsseldorfer Arbeitgeber, die sich die erdenklichste Mühe geben, auch wirklich als „Bauern“ in jeder Hinsicht zu erscheinen. Und es muß zugegeben werden, daß viele von ihnen die Bauernqualitäten, die mit den großen Kartoffeln zusammenhängen, wirklich erworben haben.

Es muß dies wohl in Zusammenhang gebracht werden mit den intellektuellen Unvollkommenheiten in dieser Gruppe, die selbst vom Geschäftsführer des Bonner Gartenbauausschusses festgestellt worden sind. Aber selbst unter Zugrundelegung dieser für unsere „Wirtschaftsführer“ unerfreulichen Erscheinungen muß von mir betont werden, daß das Vorhandensein dieser geistigen Lücken den Inhabern kein Recht verschaffen kann, gegen wirtschaftliche Gegner mit Meineidsanzeigen zu operieren, insbesondere, wenn es sich um keine Bösartigkeit handelt, sondern einfach darum, daß man als Fachmann in der Unterhaltung von Gräbern keine Urproduktion erblicken kann. Daß von den ungefähr 10 mit der Schule in Konflikt geratenen Düsseldorfer Handelsgärtnern in der Meineidsache ausgerechnet die 0 vorgeschoben worden ist, beweist wohl ganz eindeutig, daß selbst im Lager der Gesinnungsgenossen geteilte Auffassungen über dieses Vorgehen zu verzeichnen waren. Nichtsdestoweniger wird der Wunsch, dem unbehaglichen Sachverständigen einen dauernden wirklichen Denkzettel zu verabfolgen, wohl jede Düsseldorfer Unternehmerbrust begeistert haben; das bewies schon die Teilnahme zahlreicher Unternehmer als Zuhörer, die neben dem großen Zeugnisaufgebot am Prozeßtage zu verzeichnen war.

Der Verlauf des Prozesses hat es aufs deutlichste bewiesen, daß ein beträchtlicher Teil sich nicht scheute, sogar mit Gedankenspielen an das Zuchtthaus zu spielen, in dem der verhasste Gegner unschädlich gemacht werden sollte. Es verlohnt sich wirklich nicht, die einzelnen Unternehmerfiguren im Prozeß näher unter die Lupe zu nehmen, aber die Verbisserheit und auch Oberflächlichkeit, mit der die Unternehmer als Zeugen gegenseitig sich ihre Landwirtschaft bescheinigten, verdient hier festgestellt zu werden. Trotz eindeutiger Fragen des Gerichtsvorsitzenden und meinen Zwischenbemerkungen hatte man es bei allen Zeugen, auch denen, deren „erarbeitete“ Körperfülle kaum das Nicken erlaubte, nur mit „Urproduzenten“ zu tun, die nie etwas dazukaufen. Anstelle des jedem normalen

Menschen geläufigen Begriffes gekaut wurden Eriken, Palmen, Kranzmaterial usw. nur „geholt“, „gebracht“, „mitgenommen“, „erhalten“, „eingesteckt“. Daß das Gericht die Glaubwürdigkeit dieser in Betracht kommenden Urproduzenten mit dem entsprechenden Maßstab gemessen hat, wurde durch den Verzicht auf die Vernehmung des größten Teils meiner Entlastungszeugen und des Sachverständigen aufs deutlichste dokumentiert. Ein Zeuge glaubte dem Gericht ganz besonders damit zu imponieren, daß er mein angeblich falsches Gutachten als Grund anführte, weshalb die Düsseldorfer Handelsgärtner von den Behörden noch nicht als Landwirte anerkannt werden.

Ob der vom Düsseldorfer Gericht verkündete, vom Staatsanwalt nun nicht beanstandete Freispruch die Düsseldorfer Topfkrauter endgültig die Hoffnung begraben lassen wird, jemals Landwirte zu werden, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es mit den 7 oder 9 weiteren Anzeigen, die mir in wirklich erfrischender Form angedroht worden waren, nun auch Essig oder vielmehr Kappes, wenn dieser Ausdruck zur Landwirtschaft besser paßt. Ein preussisches Gericht hat sich nicht, wie von den Arbeitgebern erwünscht und erwartet worden, dazu mißbrauchen lassen, einem „geschätzten“ Verbandsangestellten die bürgerliche Existenz zu vernichten, obwohl von diesen famosen Zeugen in eigener Sache ein und einhalb Jahr lang alles mögliche Material zusammengetragen war. Aber laut kann man es hören, daß dieses freisprechende Urteil nach Auffassung der Arbeitgeber ein „Fehlurteil“ gewesen ist.

In Konsequenz der von den Düsseldorfer Arbeitgebern in wirklich nobler Art aufgeworfenen Streitfrage möchte ich nun einen Vorschlag unterbreiten, der m. E. wichtig genug ist, sowohl den Reichsbehörden als auch dem Parlament übermittelt zu werden. Der Prozeß in Düsseldorf hat es aufs deutlichste bewiesen, daß alle Handelsgärtner sich darin einig sind, die in gewissen Fällen notwendigen Sachverständigen nur aus ihren Reihen zu entnehmen. Sachverständige aus Arbeitnehmerkreisen werden nur mit Meinedsanzeigen „beehrt“ und ein großer Teil der städtischen Gartenbeamten, die man als neutral ansprechen könnte, haben längst den diplomatischen Rückzug angetreten, wie ich es leider auch in der Düsseldorfer Gartenverwaltung feststellen mußte. Diese von Mannesmut gerade nicht zeugende Tatsache muß entsprechend bewertet werden. Die rücksichtslose Ellenbogenpolitik der Unternehmer hat eben bereits eine fühlbare Bresche in die staatlichen Verwaltungsorgane geschlagen. Jeder Handelsgärtner, auch wenn er ein noch so guter Kunde der Firma Holzem-Rheydt (Palmen-Importgeschäft) ist, nennt sich heute Urproduzent, und wenn ihm die Behörde nicht das Gegenteil nachweisen kann, dann — bleibt er's auch. Da die Arbeitgeber den Steuerbehörden selbst die Sachverständigen namhaft machen, so kommt ein Kollegium zustande, wie es den „Gartenbauern“ gerade recht ist. Ein „Sachverständiger“ haut den anderen heraus und die Behörde hat keine Möglichkeit, sich dagegen zu schützen. Wir wollen nicht das Beispiel von der Krähe anziehen, aber daß Interessenten in eigener Sache nicht Sachverständige sein können, sollte der gesunde Menschenverstand lehren. Hier wäre eine entsprechende Eingabe an die zuständigen Instanzen angebracht. Wenn die Begutachtung einer Handelsgärtnerei eine solche schwierige Angelegenheit ist, wie die Arbeitgeber es tagtäglich den behördlichen Organen einzureden suchen, dann muß von Amts wegen für diesen Beruf in jedem Regierungsbezirk ein Sachverständigenkollegium geschaffen werden, daß auch Arbeitnehmer einbezieht und so durch seine Zusammensetzung Objektivität gewährleistet. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, die so üppig in die Halme schießende Steuerseuche unserer Gartenbauern und den damit verbundenen Moralitätsstand auf ein erträgliches Maß zurückzudämmen. Wenn man dann in seiner unveränderten Schlankheit nicht mehr tagtäglich über Arbeitgeber stolpern würde, die das dem Staat vorerhaltene Steuergeld in einem kolorierten, in üblicher Weise hervortretenden Gesichtsteils amortisiert haben, wäre das gewiß ein Fortschritt in mehr als einer Beziehung.

Warzecha.

## Wechselnde Begriffe.

In der ausgedehnten Begründung des Antrages des „Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues“ zum Arbeitsschutzgesetz-Entwurf nehmen die Versuche, den von ihnen nicht gerade erfundenen, aber aus sehr durchsichtigen Gründen für ihre steuerlichen und unsozialen Bestrebungen zurechtgestutzten Begriff „Gartenbau“ mündgerecht zu machen, einen recht weiten Raum ein. Zunächst wird nach echt „wissenschaftlichem“ Schulbeispiel eine Behauptung aufgestellt, und zwar die: „Der bisher vorherrschende Begriff „Gärtnerei“ ist abzulehnen, weil er zu unbestimmt ist.“ Die Beweisführung für diese Behauptung ist allerdings alles andere als wissenschaftlich. Man reiht eine Anzahl weiterer Behauptungen aneinander und nennt das „Begründung“. So soll angeblich die Volkswirtschaftslehre den von unseren Garten-Bauern gemeinten Gartenbau, der tatsächlich Gärtnerei heißt und ist, „als zur Landwirtschaft im weiteren Sinne gehörig“ bezeichnen. „Wie in der Landwirtschaft“ soll es

sich angeblich im Gartenbau (gemeint ist natürlich wiederum die Gärtnerei) „im Gegensatz zur gewerblichen Produktion“ stets und immer nur um einen „natürlichen Entwicklungsprozeß“ handeln. Als ob es nur in der Landwirtschaft und im Gartenbau, sonst nirgends in der Welt natürliche Entwicklungsprozesse gäbe.

Gegenüber diesen Versuchen, den Begriff Gartenbau auf die Gärtnerei auszudehnen, ist es von besonderem Interesse und eigenartigem Reiz, daß von demselben Reichsverband bei einer anderen Gelegenheit auch eine ganz entgegengesetzte Ansicht vertreten wurde.

Es war im Oktober 1920, und es stand das Landwirtschaftskammergesetz zur Beratung. Da beantragte der Reichsverband zu dem einleitenden Paragraphen des Gesetzentwurfes, die im Gesetz immer wiederkehrende Bezeichnung „Gartenbau“ durch die schärfer umgrenzende Bezeichnung **Gärtnerei** zu ersetzen. „Es wurde von der Ansicht ausgegangen“, so heißt es im damals noch „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ sich nennenden Organ des Verbandes, daß der Begriff „Gartenbau“ **irreführend** ist, da er auch für Betätigungen gilt, die durch das Gesetz nicht umfaßt werden sollen; denn alle Laubenkolonien und Schrebergärten, die von Erwerbstätigen anderer Berufe (auch Rentnern, Pensionären usw.) betrieben werden, sollen doch in das künftige Landwirtschaftskammergesetz nicht mit einbezogen werden. Wir wünschen eine **reine gärtnerische Berufsvertretung!**

So also dachte man vor sechs Jahren noch über die Begriffe Gärtnerei und Gartenbau im Lager der Arbeitgeber. Wenn heute von demselben Unternehmerverband ein Wechsel der Begriffe vorgenommen wird, so mag das manchem kaum noch als ein „natürlicher Entwicklungsprozeß“ erscheinen. Immerhin zu erklären ist selbst diese Entwicklung, wenn sie auch einer Verwicklung immer ähnlicher wird. Zu erklären nämlich durch den Umstand, daß der Verband der gärtnerischen Unternehmer durch seinen Anschluß an die Organe und Organisationen der Landwirtschaft, und besonders dadurch, daß er die Führung seiner Geschäfte ganz agrarischen „Volkswirten“ übertragen und überlassen hat, nun völlig auf die schiefe Ebene geraten ist, die ihn immer tiefer in die Polypenarme unseres so typischen ostelbischen Agrariertums hinabsinken läßt. Und weil es die Landwirtschaft so will, darum muß auch ihr jetziger Vasall, der R. d. d. G., den Wechsel der Begriffe vornehmen, um mit diesem irreführenden Mittel auch die Gärtnerei aus dem Arbeitsschutzgesetz herauszujonglieren.

„Das ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend für und für, nur Böses kann gebären!“

## Park und Friedhof sollen Landwirtschaft sein.

In unseren bisherigen Abhandlungen zum Arbeitsschutzgesetz mußten wir uns naturgemäß in erster Linie mit unseren gärtnerischen Arbeitgebern auseinandersetzen. Das konnte nicht im Stile feinsinniger Ästheten geschehen, sondern mußte schon dem Kreise angepaßt sein, mit dem der Streit geführt werden muß. Und da nach dem Willen unserer Gegner die Gärtnerei nur noch Landwirtschaft sein soll, muß unsere Umgangssprache den dort üblichen Tönen und Tonarten entsprechend gewählt sein. Dabei könnte leicht der Anschein erweckt werden, als seien unsere Gartenbauern ganz besonders rabiate Herrschaften. Nun, feinfühler sind sie, auch deren jüngere Generation, auch gewiß nicht, denn sonst könnten sie doch z. B. nicht so herzlich sein, die Herausnahme der einer besonders starken Arbeitslosigkeit ausgesetzten Gärtner aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu beantragen. Von ethischen, sozialen und moralischen Erwägungen sind also unsere Arbeitgeber bei der Verfolgung ihrer nacktem Profitthunger dienenden Bestrebungen noch nie angekränkt gewesen. Aber in der Stellungnahme zu dem jetzt im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehenden Arbeitsschutzgesetz nehmen sie doch eigentlich keine Sonderstellung ein. Hier ist vielmehr die Front der gesamten Arbeitgeber aus allen Erwerbszweigen eine ganz einheitliche und geschlossene. Alle sind sie sich einig in dem Bestreben, den schon sehr bedenklichen Entwurf des Reichsarbeitsministeriums noch weiter zu verschlechtern und darüber hinaus möglichst weite Kreise der Arbeiterschaft aus dem Gesetze herauszulassen bzw. noch herauszunehmen. Selbst der „Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände“ fehlt nicht in dieser Front, ja sein Geschäftsführer Dr. Sternberg ist einer der lautesten Rufer im Streit, der selbst dann die Schleusen seiner Beredsamkeit nicht geschlossen halten kann, wenn ihm die Dinge gar nichts angehen.

Von diesem Reichsarbeitgeberverband werden nun zu fast allen Paragraphen des Gesetzes Abänderungsanträge gestellt, deren Begründung einen Umfang von 38 Schreibmaschinenseiten aufweist. In welchem Sinne diese Anträge gehalten sind, dafür ein Beispiel, das uns stark angeht.

In völliger Übereinstimmung mit unseren Garten-Bauern wird nämlich zum § 1 Abs. 2 Ziffer 1 beantragt: Nicht unter das Gesetz soll fallen die Arbeit in Betrieben der Land-, Forst- und



Gartenwirtschaft (einschl. der Park- und Friedhofsbetriebe) usw. Schon die Formulierung dieses Antrages läßt deutlich erkennen, daß die Urteilsfähigkeit der hier Verantwortlichen durch Sachkenntnis nicht getrübt ist. Schon der Begriff: „Gartenwirtschaft“ — unwillkürlich denkt man an die Bierlokale, die, an der Peripherie der Städte gelegen, in mehr oder minder großen „Gärten“ der Luft schnappen wollenden Stadtbevölkerung die zweifelhafte Erholung gegen einen möglichst reichlichen Bierkonsum gewähren. Der Mangel jeglicher Sachkenntnis wird noch deutlicher, wenn man die Begründung liest: „Bei den Betrieben der Gartenwirtschaft, einschl. der Park- und Friedhofsbetriebe, liegen die gleichen Verhältnisse vor wie bei den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (!). Auch sie haben Saisoncharakter und sind in erheblichem Maße von klimatischen Verhältnissen abhängig. Da sie nach der Begründung zum Entwurf und vielfach auch nach der Verkehrsanschauung nicht als Land- und Forstwirtschaftsbetriebe angesehen werden, ist es erforderlich, sie im Gesetz besonders anzuführen.“

Also Herr Dr. Sternberg weiß, daß bisher noch kein vernünftiger Mensch auf den sonderbaren Gedanken gekommen ist, die Parks, die Erholungsstätten der Lebenden und die Ruhestätten unserer Toten als „landwirtschaftliche Betriebe“ anzusehen. Diese Entdeckung war Herrn Sternberg vorbehalten.

Es lohnt selbstverständlich nicht, mit dem Vertreter derart absurder Gedanken eine ernstliche sachliche Diskussion pflegen zu wollen. Eine solche etwa in Fachkreisen zu führen, ist völlig überflüssig, da diese sich darüber stets einig gewesen sind, daß Parks und Friedhöfe niemals als Landwirtschaft angesehen werden können. So können wir darauf hinweisen, daß selbst der „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“, der den Landwirtschaftsminister gewiß in Reinkultur pflegt, in seinem Antrage zum Arbeitsschutzgesetz die Friedhofsgärtnerei den „gärtnerischen Nebengewerben“ zurechnet, die im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes nicht zum Gartenbau gehören, sondern diesem Gesetz unterstellt sein sollen.

Auch bezüglich der Parks möchten wir uns darauf beschränken, die Begriffsbestimmungen des R. d. d. G. heranzuziehen, die in diesen Punkten mit unsern Ansichten übereinstimmen. Dieser sagt in der Begründung seines Antrages zum Arbeitsschutzgesetz auf Seite 7: „Der Gartenbau verwendet seine Erzeugnisse a) durch Verkauf, b) durch Verwendung in einem gärtnerischen Nebengewerbe“:

1. in Form der Landschaftsgärtnerei, die sich mit der Anlage sowie mit der Pflege von Gärten, Parks usw. befaßt;
2. in Form der Friedhofsgärtnerei, die sich mit der Bepflanzung sowie mit der Pflege von Grabanlagen befaßt.“

Also auch nach dem Sachverständigen-Urteil der gärtnerischen Arbeitgeber ist die Anlage und Pflege der Parks, nichts anderes als Landschaftsgärtnerei, die ja besser und richtiger mit Gartengestaltung benannt wird. Der gewerbliche Charakter dieser Betriebe sowie der Friedhofsgärtnereien, soweit sie als Beruf zum Zwecke des Erwerbs ausgeübt werden, ist seit jeher unbestritten. Selbstverständlich hat das auch für die gleichartigen Betriebe der Gemeinden zu gelten. Das kommt u. a. auch in der ersten Vereinbarung der gärtnerischen Spitzenverbände im November 1918 zum Ausdruck, in der es heißt: „Die achtstündige Arbeitszeit ist während der Wintermonate in allen Betrieben und Branchen ohne Ausnahme durchzuhalten; desgleichen während der übrigen Zeit des Jahres in den Gemeinde-, Friedhofs-, Landschafts- und Privatgärtnereien.“

Es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß die Gesetzgebung entgegen den übereinstimmenden Anschauungen der gärtnerischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den in dieser Frage berufenen Sachverständigen zu einer anderen Regelung kommen könnte, um so mehr, als auch das Reichsarbeitsministerium diesen Standpunkt teilt und in seiner Begründung zum § 1 sagt: „Da das Arbeitsschutzgesetz nach dem Entwurf nicht nur auf gewerbliche Betriebe, sondern auf Beschäftigungsverhältnisse aller Art Anwendung findet, wird die Gärtnerarbeit auch dann geschützt, wenn sie nicht gewerbsmäßig, z. B. von öffentlichen Verwaltungen, ausgeübt wird.“

Herr Sternberg vom „Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände“ glaubt anscheinend besonderen Eindruck damit zu schinden, daß die im Jahre 1924 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes und des wirtschaftlichen und organisatorischen Druckes der Arbeitgeberverbände erzwungenen Tarifverträge mit verlängerter Arbeitszeit „mit geringfügigen Änderungen stets im Einvernehmen mit der Arbeitnehmererschaft verlängert“ worden sind. Wie es mit diesem „Einvernehmen“ bestellt ist, geht daraus zur Genüge hervor, daß der in den Tariffragen federführende Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter ebenfalls in schärfster Weise den Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes ablehnt und in seiner Begründung nachdrücklich auf die nur allzu bekannte Tatsache hinweist, daß durch Zwangs tarife den Arbeitnehmern eine längere Arbeitszeit aufgezwungen worden ist. Daß die Arbeitszeitverordnungen vom Dezember 1923 und Februar 1924 ausdrücklich als vorläufige Regelungen erlassen worden waren, ist dem Arbeitgeberverband der Gemeinden anscheinend völlig aus dem Ge-

dächtnis entschwunden. Darum sei den Denkerhirnen seiner geschäftsführenden Herren mal etwas nachgeholfen.

Unseren Kollegen in den Gemeindebetrieben ist das Bestreben, auch sie zu landwirtschaftlichen Arbeitern stempeln und als solche dem Arbeitsschutzgesetz nicht unterstellen zu wollen, ein erneuter Beweis für die Richtigkeit der von uns stets vertretenen Anschauung, daß für die Arbeitgeber in den Kommunen bei der Gestaltung der Arbeits-, Lohn- und Rechtsverhältnisse immer maßgeblich sind die Verhältnisse, die in den Privatbetrieben des betreffenden Berufes herrschen. Und weil unsere Garten-Bauern unter Berufung auf den angeblich landwirtschaftlichen Charakter ihrer Betriebe verlangen, daß die Gärtnerei dem Arbeitsschutzgesetz nicht unterstellt werden soll, fordern auch die Vertreter der Gemeindebehörden mit einer zur Schau getragenen Einfältigkeit, hinter der sich dieselbe unsoziale Rücksichtslosigkeit verbirgt, wie sie im allgemeinen bei den Arbeitgeberverbänden festzustellen ist, eben auch das gleiche.

Diese Erkenntnis sollte für unsere Kollegen in den Gemeindebetrieben die Schlußfolgerung auslösen und verstärken, daß sie sich stets in ideeller und organisatorischer Verbundenheit fühlen mit den Kollegen der gewerblichen Gärtnerei.

## Die Anerkennung älterer Obergärtner abgelehnt.

Im August v. J. stellte der Vorstand an das Preußische Landwirtschaftsministerium den Antrag, erfahrenen Gärtnern im Alter von über 35 Jahren, die als leitende Obergärtner seit mindestens drei Jahren tätig sind, ohne Ablegung einer Prüfung, doch nach eingehender Besichtigung des von ihnen geleiteten Betriebes durch eine paritätisch zusammengesetzte Kommission eine Anerkennung als Obergärtner zu erteilen, die sie zur Ausbildung von Lehrlingen berechtige. In der Begründung wurde besonders darauf verwiesen, daß es einer großen Anzahl Gärtnern, die schon lange Jahre praktisch als Obergärtner tätig sind, durch die Verhältnisse außerordentlich erschwert ist, und es ihnen auch aus erklärlichen Gründen widerstrebt, jetzt noch eine Obergärtnerprüfung abzulegen, daß aber die Ausbildung der Lehrlinge überwiegend in den Händen dieser praktischen Obergärtner liege.

Auf diese Eingabe ging uns nun nachstehender ablehnender Bescheid zu:

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Berlin W 9, den 18. Jan. 1927.

Geschäfts-Nr. I 27838.

Leipziger Platz 10.

Die Bestimmungen über die Ablegung von Obergärtnerprüfungen (Erlaß vom 24. April 1922 — FA II e 40508/21 —) schreiben keine Altersgrenze für die Zulassung zur Prüfung vor. Es besteht also kein formaler Hinderungsgrund, daß auch ältere Fachleute, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die Prüfung ablegen. Aber auch sachliche und persönliche Hinderungsgründe können nicht anerkannt werden, zumal wenn das Prüfungsverfahren die individuellen Verhältnisse der Prüflinge angemessen berücksichtigt, d. h. auf Ausbildungsgang, Tätigkeit, berufliche Leistung, Lebensalter und Erfahrung entsprechend bewertet, wie dies als selbstverständlich zu gelten hat. Bei Einführung der Obergärtnerprüfungen war an eine Verbindung dieser Maßnahme mit den Einrichtungen zur Förderung des Lehrlingswesens derart, daß nur Lehrbetriebe anerkannt werden sollen, die von geprüften bzw. anerkannten Obergärtnern geleitet werden, nicht gedacht. Die Durchführung einer solchen Forderung müßte auch auf große Schwierigkeiten stoßen. Auch sollte mit der Einführung der Obergärtnerprüfungen kein verbindlicher Maßstab für Besoldungs- und Lohn tarifrfragen geschaffen werden. Vielmehr wurde in erster Linie eine ideale Förderung strebsamer und tüchtiger Gärtnern bezweckt. Wie weit sich daraus auch eine wirtschaftliche Verbesserung für den geprüften Obergärtner ergeben würde, sollte und mußte dem einzelnen Fall vorbehalten bleiben. Bei dieser Auffassung kann also von einer Benachteiligung nichtgeprüfter Fachleute keine Rede sein.

Ein Bedürfnis für die beantragte Freistellung älterer Gärtnern von der Prüfung kann umso weniger anerkannt werden, als dieser Maßnahme auch beträchtliche Bedenken entgegenstehen würden. Vor allen Dingen würde dadurch der Wert der an sich bewährten Obergärtnerprüfungen erheblich beeinträchtigt werden. Auch muß es als unzweckmäßig und unzulässig angesehen werden, die ohnehin schon reichliche Zahl der Ausbildungsabstufungen um eine weitere zu vermehren. Schließlich läge in der Einführung des „Anerkannten Obergärtners“ auch eine Ungerechtigkeit gegenüber solchen älteren Praktikern, die sich der Mühe unterziehen oder bereits unterzogen haben, sich auf die Obergärtnerprüfung vorzubereiten.

Auch die Fachkammer für Gartenbau im Freistaate Sachsen, in dem sich Gärtnern bis zum 50. Lebensjahre der Obergärtner-

prüfung unterzogen haben, hat die Einführung der Bezeichnung „Anerkannter Obergärtner“ abgelehnt. I. A.: gez. Abicht.

Dieser Bescheid wird u. E. den Verhältnissen deshalb nicht gerecht, weil in der Praxis die Regelung des Lehrlingswesens denn doch mit den Prüfungen der Obergärtner in immer engere Beziehungen zueinander kommt. Wenn das nicht der Fall wäre, dann müßte es unbedingt angestrebt werden. Der Bescheid des Preussischen Landwirtschaftsministeriums läßt also ein planmäßiges Zielstreben nach einer systematischen Durchbildung der beruflichen Weiterbildung, wie wir es in anderen Berufen haben, völlig vermissen. Das Landwirtschaftsministerium verkennt auch die Zusammenhänge in unserem Berufe, die die praktisch geschulten Obergärtner als die Träger der Lehrlingsausbildung von erheblicher Bedeutung erscheinen lassen. Und deshalb wird es als ein Unrecht empfunden, wenn einerseits die Betriebe, oftmals ohne Berücksichtigung, nur auf ein von einer Gruppe des R. d. d. G. eingereichtes Firmenverzeichnis hin, als Lehrbetriebe anerkannt werden, andererseits nun aber den Obergärtnern, die tatsächlich die eigentliche Last der Lehrlingsausbildung zu tragen haben, eine Anerkennung versagt wird. Die Erklärung, daß die Obergärtnerprüfungen nur eine „ideelle“ Bedeutung haben sollen, dürfte auch nicht gerade geeignet sein, ihren Wert zu erhöhen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß auch die „Fachabteilung für Gartenbau der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer“ einen Antrag im gleichen Sinne gestellt und begründet hatte, unseres Erachtens spricht aus dieser Übereinstimmung der Ansichten und Wünsche denn doch ein Bedürfnis für weite Berufskreise und deren auf die Weiterentwicklung des Berufsideals gerichteten Bestrebungen.

## Eigenartige Vorgänge.

Der Reichsverband der Deutschen Gartenbau beamt en führt in seinem Organ, „Der Behörden Gartenbau“, einen entschiedenen Kampf gegen die Angriffe der Erwerbsgärtner, die den Abbau oder doch die stärkste Einschränkung aller öffentlichen Gärtnereibetriebe bezwecken. Auch in den Versammlungen der Gartenbau beamt en und durch entsprechende Eingaben an die Behörden wird dieser Kampf geführt. Für die Beamten ist dieser Kampf eine Existenzfrage, woraus sich seine Entschiedenheit erklärt. Jedoch es geschehen dort auch recht sonderbare Vorgänge, die einem „Harakiri“ sehr ähnlich sehen.

So fand am 19. Dez. 1926 in Breslau eine Werbeversammlung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues statt. (Dieser Verband ist der Rufen im Streit gegen die Gartenbau beamt en.) Mit aller Deutlichkeit wurde hier den Unternehmern der große Nutzen der Verbandszugehörigkeit vor Augen geführt. Anwesend waren aber auch der Breslauer Gartenbaudirektor Dannenberg und Friedhofsinspektor Erbe, beides städtische Gartenbau beamt e. Und Herr Dannenberg ergriff das Wort, um seinen Beitritt zu erklären und zum Beitritt in die Unternehmerorganisation aufzufordern. Herr Erbe schloß sich dieser Erklärung an.

Das ist mehr als eigentümlich, das ist unnatürlich! Beide Herren sind Mitglieder des Verbandes der Gartenbau beamt en, der pflichtgemäß alle Kraft auf den Kampf gegen die Unternehmerorganisation verwenden muß, und diese beiden Herren treten der gegnerischen Organisation bei, die ihre Existenz vernichten will.

Für uns ist der Eintritt dieser leitenden Gartenbau beamt en in den Unternehmerverband auch aus einem anderen Grunde lehrreich. Sie treten damit in die Reihen unserer wirtschaftlichen Gegner, werden dort gegen uns beeinflusst. Aus der Tatsache, daß noch zahlreiche andere Gartendirektoren Mitglieder der Unternehmerorganisation sind, dürfte unseren Kollegen in den öffentlichen Betrieben manche ihnen bisher unverständliche Haltung der Vorgesetzten verständlich werden. Diese Herren werden sich hoffentlich aber auch darüber klar sein, daß sie durch solche parteiliche Einstellung aus dem Kreise der sogenannten neutralen Persönlichkeiten ausscheiden.

## Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Das viel umstrittene Arbeitsgerichtsgesetz ist im Dezember 1926 vom Reichstag und Reichsrat verabschiedet worden. Es soll nach Vorbereitung der erforderlichen umfangreichen organisatorischen Maßnahmen am 1. Juli 1927 in Kraft treten. Damit ist eines der größten gesetzgeberischen Werke der Nachkriegszeit auf sozialpolitischem und rechtlichem Gebiet beschlossen worden. Eine intensive Arbeit der Gewerkschaften war notwendig, um die endliche Durchführung dieses längst fälligen Gesetzes in seiner Form und seinem Inhalte zu erreichen.

Einflussreiche Kreise waren am Werk, die Arbeitsgerichte den ordentlichen Gerichten anzugliedern; dazu gehörten nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Berufsjuristen, einschließlich der Rechtsanwälte. Diese insbesondere forderten die Zulassung zur Prozeßvertretung auch in der ersten Instanz. Wären diese Pläne verwirklicht worden, hätte man einen Rückschritt auf diesem Ge-

biet erlebt, der beispiellos gewesen wäre. Denn bereits seit Jahrzehnten haben wir in Deutschland selbständige Gewerbegerichte, die sich durchaus bewährt haben. Demgegenüber hat die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auf arbeitsrechtlichem Gebiet (und nicht nur auf diesem) zur schärfsten Kritik herausgefordert.

Dem Gesetz kommt auch insofern eine erhöhte Bedeutung zu, weil endlich mit der Schaffung eines im Artikel 157 der Reichsverfassung zugesagten einheitlichen Arbeitsrechts der Anfang gemacht wird. Bisher waren große Teile der Arbeiterschaft von der Anrufung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ausgeschlossen. Auch gab es in der Zuständigkeitsfrage der Gerichte ein ziemliches Durcheinander. Damit ist nun gründlich aufgeräumt worden. Auch die Lehrlinge sind in diesem Gesetz als Arbeitnehmer anerkannt.

Die organisierten Arbeitnehmer unseres Berufs können einen besonderen Erfolg buchen. Unser seit Jahrzehnten geführter Kampf um die Rechtszugehörigkeit hat, soweit die Zuständigkeit der Gerichte in Frage kommt, ein befriedigendes Ergebnis gezeitigt. Es muß jedoch von vornherein besonders betont werden, daß die bisherigen Ungleichheiten der gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiterschichten hinsichtlich der Gesetzesanwendung vorläufig bestehen bleiben.

Das Arbeitsgerichtsgesetz umfaßt insgesamt 122 Paragraphen. Deshalb können natürlich hier nur die wichtigsten Bestimmungen erläutert werden.

Gewisse Unternehmerkreise hat diese Bestimmung stark verschupft. Nach ihrer Ansicht wird dadurch ein starker Zwang zum Eintritt in die Organisation ausgeübt.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen, sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen;
3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen;
4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes;
5. für weitere Streitfragen aus dem BRG.

Die Arbeitsgerichtsbehörden sind in allen Instanzen mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt. Die Beisitzer führen die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter.

Im ersten Rechtszug wird bis zum Betrage von 300 Reichsmark endgültig entschieden. Allerdings kann das Gericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zulassen, unter gewissen Umständen ist sogar eine sofortige Revision, die sogenannte Sprungrevision, beim Reichsarbeitsgericht zugelassen. Gegen die Urteile der 2. Instanz ist die Revision zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes die jeweils in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt. Auch hier ist die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits unabhängig von dieser Grenze zugelassen.

Bezüglich der Parteifähigkeit und Prozeßvertretung sind wesentliche Verbesserungen gegenüber den jetzigen Verhältnissen zu verzeichnen. Im arbeitsrechtlichen Verfahren sind auch die wirtschaftlichen Vereinigungen (also auch die Gewerkschaften) als parteifähig anerkannt. Bisher konnten die Gewerkschaften wohl verklagt werden, konnten als nicht rechtsfähige Vereine aber nicht selbst klagen. Zur Prozeßvertretung sind jetzt Mitglieder und Angestellte der wirtschaftlichen Vereinigungen, soweit sie für die Vereinigung oder deren Mitglieder auftreten, zugelassen. In der zweiten Instanz sind Rechtsanwälte zugelassen. Jedoch kann die Vertretung wie in der ersten Instanz durch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen erfolgen. Unorganisierte können von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen, sie sind gegebenenfalls genötigt, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen. In der dritten Instanz besteht Anwaltszwang, andere Prozeßvertreter werden nicht zugelassen.

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert bis zu 20 Rm. 1 Rm., von mehr als 30 Rm. bis zu 60 Rm. 2 Rm., von mehr als 60 Rm. bis zu 100 Rm. 3 Rm. und von da ab für jede angefangene 100 Rm. je 3 Rm. bis zu höchstens 500 Rm. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Bei einem naheliegenden Vergleich mit den Gebühren bei einer Prozeßführung vor den ordentlichen Gerichten ist festzustellen, daß diese oft ein Mehrfaches dieser Sätze ausmachen. Ohne Rechtsschutz durch



den Verband ist es heute den meisten Kollegen im Hinblick auf die hohen Kosten und Vorschüsse geradezu unmöglich, ihre Rechte wahrzunehmen, wenn es sich um größere Streitobjekte handelt. Auch die Erlangung des Armenrechts bietet durchaus keine Gewähr für eine sachgemäße Vertretung.

## II. Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden.

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts oder auch für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet errichtet. Jede Kammer wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Besitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Bei Gesamts Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien werden je zwei Beisitzer hinzugezogen. Für Streitigkeiten der Arbeiter und der Angestellten werden getrennte Kammern gebildet. Soweit ein Bedürfnis besteht, können Fachkammern für bestimmte Berufe und Gewerbe errichtet werden. Die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren berufen nach Vorschlagslisten, die die wirtschaftlichen Vereinigungen einzureichen haben. Auch weibliche Beisitzer können berufen werden. Den Beisitzern ist ein gewisser, allerdings nicht weit genug gehender Schutz gegen Maßregelung durch Unternehmer wegen der Übernahme des Amtes gewährleistet.

Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten, das Reichsarbeitsgericht beim Reichsgericht errichtet. Die Besetzung des Landesarbeitsgerichts ist die gleiche wie bei den Arbeitsgerichten. Dagegen wird jeder Senat des Reichsarbeitsgerichts in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Besitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Die nichtrichterlichen Beisitzer werden vom Reichsarbeitsminister auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingereicht werden.

## III. Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden.

Für die erste Instanz sind nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten zu verzeichnen. Für die Berufungsinstanzen gelten in der Hauptsache die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Da es sich hier hauptsächlich um rein gesetztechnische Fragen handelt, soll die Erläuterung einer späteren spezialisierten Abhandlung vorbehalten bleiben.

## IV. Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Das Gewerbegerichtsgesetz sah bereits Schiedsverträge für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor. Für die Gültigkeit solcher Verträge war es Voraussetzung, daß das Schiedsgericht paritätisch zusammengesetzt und unter einem unparteiischen Vorsitzenden tagte. Schiedsgerichte sind in erster Linie für die Parteien des Tarifvertrages vorgesehen, wie sie bei vielen der bestehenden Tarifverträge bereits schon vorgesehen sind. In Einzelfällen ist nunmehr der Schiedsvertrag nur für Angestellte zulässig, deren Jahreseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht überschreitet.

Der letzte Teil des Gesetzes behandelt die Ausführungs- und Übergangsvorschriften. Eine Reihe von Gesetzen, insbesondere das Betriebsrätegesetz, haben Abänderungen erfahren. Das Gewerbegerichtsgesetz sowie das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte und einige Verordnungen treten außer Kraft. Es würde zu weit führen, die Änderungen im einzelnen zu behandeln. Es ist jedoch notwendig, daß sich unsere Vertrauensleute und insbesondere die Betriebsräte mit diesen Änderungen gründlich vertraut machen.

Wesentlich ist noch die Erledigung anhängiger Verfahren. Soweit Verfahren in Arbeitssachen bei den ordentlichen Gerichten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben diese auch bis zur rechtskräftigen Entscheidung zuständig. In allen anderen Fällen sind sofort die Arbeitsgerichte zuständig.

Das neue Gesetz weist gewiß noch verschiedene Mängel auf, in verschiedenen Fragen mußte eine Kompromißlösung in Kauf genommen werden. Dennoch kann sein Zustandekommen begrüßt werden. Das Arbeitsrecht, das bisher mehr als stiefmütterlich behandelt wurde, hat die ihm gebührende selbständige Stellung erlangt. Der Weg zu einem einheitlichen Arbeitsrecht ist von manchen Hindernissen freigelegt. Wir haben nun dafür zu kämpfen, daß es nach unseren Wünschen gestaltet wird. E. Bernotat, Berlin.

## Wissenswertes zur Betriebsrätewahl.

### Was muß der alte Betriebsrat tun?

1. Den Wahlvorstand wählen.

### Was muß der Wahlvorstand tun?

1. Feststellen, wieviel Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind.
2. Danach die Stärke und Zusammensetzung des Betriebsrats und der Gruppenräte berechnen.
3. Ein Wahlausschreiben erlassen.
4. Wählerlisten aufstellen, getrennt nach Arbeitern und Angestellten.

5. Eingereichte Vorschlagslisten prüfen, Mängel durch den Listenvertreter beseitigen lassen.
6. Wahlumschläge, Stimmzetteln vom Unternehmer besorgen.
7. Nach Feststellung des Wahlergebnisses die Gewählten benachrichtigen.
8. Das Ergebnis durch Aushang bekanntmachen.
9. Eine Niederschrift über die Wahl und das Resultat herstellen.
10. Die Gewählten zur ersten Sitzung einladen.

### Was müssen die Gewerkschaftsfunktionäre tun?

1. Sich mit den Angestellten über eine gemeinsame Wahl verständigen.
2. Die Fristen genau beachten. (Vom Tage des Wahlausschreibens an.)
3. Die Wählerlisten prüfen. Bei Anständen innerhalb drei Tagen Einspruch erheben.
4. Nur Bewerber aufstellen, die sich verpflichten, die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse zu beachten.
5. Innerhalb sieben Tagen eine Vorschlagsliste einreichen.
6. In größeren Betrieben Stimmzettel besorgen.
7. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwachen.
8. Die Wähler zur Stimmenabgabe anhalten.

### Was muß der Wähler tun?

1. Nachsehen, ob er in der Wählerliste steht.
2. Sich einen Wahlumschlag besorgen.
3. Rechtzeitig seine Stimme abgeben.
4. Nur bewährte und zuverlässige Kandidaten wählen.
5. Alle Betriebsversammlungen besuchen.

### Wie wird ein Betriebsobmann gewählt?

Die Wahl des Betriebsobmanns ist viel einfacher als die des Betriebsrats.

Ein Obmann wird in solchen Betrieben gewählt, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 5 wahlberechtigt und mindestens 3 wählbar sind (§ 2 BRG.).

Wenn solche Betriebe mindestens 5 wahlberechtigte Arbeiter und 5 wahlberechtigte Angestellte beschäftigen, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Wo noch kein Betriebsobmann gewählt ist, muß die Belegschaft den Unternehmer veranlassen, einen Wahlleiter (den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer) zu berufen. Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht nicht nach, ist sofort die zuständige Gauleitung zu benachrichtigen. Wo ein Betriebsobmann vorhanden ist, beruft dieser eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit (§ 58 BRG.) als Wahlleiter den ältesten Arbeitnehmer des Betriebes (§ 34 W.). Der Wahlleiter ernennt eine Betriebsversammlung an, und in dieser läßt er Vorschläge machen für einen Betriebsobmann. (Auch der Wahlleiter kann vorgeschlagen werden.) Von den vorgeschlagenen werden nun mittels Stimmzettels in geheimer Wahl (Briefumschlag) der Obmann und ein Stellvertreter gewählt, und zwar ist derjenige als Obmann gewählt, der die meisten Stimmen erhält, der die zweitmeisten erhält, ist Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis ist zwei Wochen (vom Wahltag an) auszuhängen.

An der Betriebsversammlung können alle im Betriebe Tätigen teilnehmen, auch Lehrlinge und jugendliche Arbeiterinnen.

Wählen dürfen jedoch nur die Wahlberechtigten. Das sind alle männlichen und weiblichen Arbeitnehmer des Betriebs, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. (§ 20, BRG.)

Als Obmann (oder Obmännin) kann nur gewählt werden, wer 24 Jahre alt, Reichsdeutscher, nicht mehr in Berufsausbildung und am Wahltag mindestens 6 Monate dem Betriebe oder dem Unternehmen, sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbebezweige oder dem Berufszweige angehört, in dem er tätig ist.

Der Betriebsobmann hat die §§ 2, 7, 15, 22, 58, 59, 60, 92, 98, Abs. 2, und die Wahlordnung § 34 zu beachten.

## Um den Achtstundentag.

In der Ausschußsitzung des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes am 15. und 16. Februar konnte darüber berichtet werden, daß die Bewegung der Gewerkschaften zur Wiedererringung des Achtstundentages bereits Früchte getragen hat. Besonders im Bergbau ist eine Einschränkung der Überschichten und Mehreinstellung von Arbeitern zu bemerken. Die Arbeiterschaft beginnt zu erkennen, daß die Folge der durch Überstunden erhöhten Verdienste die Kürzung der Löhne ist.

Die stark um sich greifende Bewegung führte infolge der Verweigerung von Mehrarbeit zu Arbeitereinstellungen auch in anderen Wirtschaftszweigen. Die Erwartung, daß die Schlichtungsbehörden den durch riesenhaftes Anwachsen der Mehrarbeitsstunden, wie durch das Vorhandensein von Hunderttausenden von Erwerbslosen und Kurzarbeitern gekennzeichneten Zustand erkennen und ihn würdigen werden, hat sich bedauerlicherweise nicht erfüllt. Schiedssprüche aus

jüngster Zeit lassen erkennen, daß die Schlichter eher das entgegengesetzte Ziel verfolgen. Vor einigen Tagen hat das Reichskabinett über das von ihm geplante Notgesetz Beschluß gefaßt, der wohl dahingeht, daß Überstundenleistungen auf Grund der berühmten freiwilligen Vereinbarungen in Fortfall kommen sollen. Wie aber die parlamentarische Aktion für den Achtstundentag auch aussehen mag, die Arbeiterschaft darf keine Gelegenheit versäumen, aus eigener Macht der Gewerkschaften Verkürzungen der Arbeitszeit durchzusetzen.

In der Aussprache wurde von den Vertretern aller Verbände eine schneidend scharfe Kritik an der unverantwortlichen Sprechpraxis einiger Schlichter sowie der Verbindlichkeitserklärung derartiger Schiedssprüche durch den Reichsarbeitsminister geübt. Vor allem der Schiedsspruch des sächsischen Schlichters zur Regelung der Arbeitszeit der Metallarbeiter des Tarifgebietes Leipzig wurde allgemein als eine unerhörte Provokation empfunden. Der Bundesausschuß nahm einstimmig folgende Entschließung an:

„Der Bundesausschuß des ADGB. erhebt einmütig Protest gegen die zahlreichen Schiedssprüche, die auch in der letzten Zeit noch den Arbeitern die Leistung von weitgehender Überzeitarbeit über den Achtstundentag hinaus auferlegt haben. Es ist eine offene Brückierung der Gewerkschaften und der gesamten organisierten Arbeiterschaft und eine Verhöhnung der Arbeitslosen, wenn solche Schiedssprüche obendrein noch vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt werden. Der Bundesausschuß hält es für seine Pflicht, vor den Folgen öffentlich zu warnen, die in absehbarer Zeit dazu führen müssen, das öffentliche Schlichtungswesen vollkommen zu erschüttern.“

Das Lebensinteresse der Arbeiterschaft und die immer steigende Notlage der Millionen Arbeitsloser erfordern es, jeder Verlangung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten. Der Bundesausschuß erklärt es deshalb erneut als Pflicht der gesamten Arbeiterschaft, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Überzeitarbeit fortan aus eigenem Entschluß unbedingt zu verweigern.

Den streikenden und ausgesperrten Metallarbeitern in Leipzig spricht der Bundesausschuß seine volle Sympathie aus und behält sich bei größerer Ausdehnung des Kampfes weitere Beschlußfassung vor.

Kollege Graßmann wurde beauftragt, diese Entschließung dem Reichsarbeitsminister persönlich mitzuteilen. Diesem energischen Auftreten ist es denn auch wohl zu danken, daß die Verbindlichkeitserklärung dieses Schiedsspruches unterblieben ist, und nochmalige Verhandlungen aufgenommen wurden, die zu einem befriedigenden Ergebnis führten. Für die Leipziger Metallarbeiter ist die 48-stündige Wochenarbeitszeit wiedergewonnen, eine durch wirtschaftliche Verhältnisse unbedingt erforderliche Mehrarbeit ist an Vereinbarungen mit den Betriebsvertretungen und an Überstundenzuschläge gebunden. So konnte diese Schlacht gegen Unternehmer und Schlichtungsinstanzen mit einem Sieg des Gedankens verkürzter Arbeitszeit beendet werden.

## Die Arbeitslosigkeit.

Als eine entsetzliche Geißel wird die Arbeitslosigkeit, eine Folge unserer modernen rationalisierten privatkapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaftsordnung, immer fühlbarer vom gesamten Volke empfunden. Mit nur kleinen Schwankungen hält die allgemeine Arbeitslosigkeit sich nun schon durch lange Monate auf einer beängstigenden Höhe. Wie die Entwicklung in den einzelnen Monaten der Jahre 1925 und 1926 vor sich gegangen ist, zeigt die nachstehende Tabelle, bei der wir die besonderen Verhältnisse in der Gärtnerei dem Durchschnitt aller anderen Berufe gegenüberstellen.

Von 100 Mitgliedern waren arbeitslos

	in der Gärtnerei		im Durchschnitt aller Berufe	
	1925	1926	1925	1926
Januar	11,3	31,1	8,1	22,6
Februar	5,9	21,3	7,3	22,0
März	1,9	9,6	5,8	21,4
April	0,9	4,9	4,3	18,6
Mai	2,2	10,5	3,6	18,1
Juni	5,0	14,5	3,5	18,1
Juli	6,1	14,4	3,7	17,7
August	8,1	16,1	4,3	16,7
September	10,2	16,2	4,5	15,2
Oktober	9,0	16,5	5,8	14,2
November	17,1	18,2	10,7	14,2
Dezember	26,9	26,4	19,4	16,7
Jahresdurchschnitt	8,7	16,6	6,7	17,9

Die Arbeitslosigkeit in unserem Berufe ist 1926 fast doppelt so hoch als 1925. Der Jahresdurchschnitt für 1925 beträgt 8,7 Prozent, 1926 aber 16,6 Prozent. Vergleichen wir die Arbeitslosigkeit in der Gärtnerei mit dem Durchschnitt aller Berufe, so ergibt sich, daß wir 1925 um 2 Prozent höher, 1926 um 1,3 niedriger standen. Eine auffällige Erscheinung ist aber, daß wir im

letzten Halbjahr 1926 wieder 2,1 Prozent über dem Durchschnitt standen, denn es betrug die Arbeitslosigkeit in der Gärtnerei 17,9, in den anderen Berufen 15,8 Prozent. Das beweist, daß bei langsam sich bessernder Konjunktur im allgemeinen die Lage in unserem Beruf sich immer weiter verschlechtert hat.

Im Januar 1927 betrug die Arbeitslosigkeit in der Gärtnerei 29,8 Prozent, war also noch um 3,4 Prozent höher als im Dezember 1926. Nur der Baugewerksbund und die Verbände der Dachdecker, Maler und Zimmerer hatten eine größere Arbeitslosigkeit aufzuweisen.

## Lohnfrage und Mieterhöhung.

In nachstehender Entschließung gab der Bundesausschuß des A. D. G. B. seiner Stellungnahme zur Lohnfrage und zur beabsichtigten Erhöhung der Mieten Ausdruck:

„Während die Steigerung der Kaufkraft der breiten Massen die wichtigste Voraussetzung für eine Überwindung der furchtbaren Arbeitslosigkeit ist, droht die Wirtschaftspolitik der Unternehmer und der Regierung die Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten noch weiter herabzudrücken. Trotz der Rationalisierung und der vermehrten Ausbeutung der Arbeitskraft zeigen gerade die Massenverbrauchsgüter der Industrie keine oder eine ganz geringe Preissenkung, die den Gewinnen der Unternehmungen auch nicht entfernt entspricht. Statt dessen steigen die Lebensmittelpreise. Hinzu droht eine erhebliche Steigerung der Wohnungsmieten zu treten.“

Das von den großen Wirtschaftsverbänden der Unternehmer unterstützte Drängen der Hausbesitzer nach beschleunigter Erhöhung der Wohnungsmieten soll schon am 1. April zu einer weiteren Mieterhöhung um 20 v. H. führen. Die Gewerkschaften haben vor diesem volkswirtschaftlich unberechtigten und gefährlichen Schritt eindringlich gewarnt. Sie müssen unter Hinweis auf die von ihnen veröffentlichten Richtlinien für den Wohnungsbau diese Warnung in letzter Stunde wiederholen.

Sollte entgegen allen volkswirtschaftlichen Erwägungen trotzdem die jetzige Mehrheit des Reichstags die angekündigten Mieterhöhungen beschließen, so fordert der Bundesausschuß des A. D. G. B.:

„Die Rente der Hausbesitzer darf unter keinen Umständen erhöht werden.“

Alle eintretenden Mieterhöhungen müssen durch gleichzeitige Lohnerhöhungen ausgeglichen werden. Insbesondere sind in allen Lohnvereinbarungen bindende Klauseln vorzusehen, wonach alle im Laufe der Vertragsperiode eintretenden Mieterhöhungen automatisch durch Lohnerhöhungen ausgeglichen werden.

Darüber hinaus muß aber zur Beseitigung der allgemeinen Notlage der Arbeiterschaft, zur Hebung der Kaufkraft der breiten Massen und zur Überwindung der chronischen Arbeitslosigkeit mit größter Beschleunigung das Lohnniveau systematisch erheblich gehoben werden.“

Der günstige Stand der deutschen Volkswirtschaft rechtfertigt diese Forderung.

Von den amtlichen Schiedsorganen, die an der Lohnfestsetzung mitwirken, muß gefordert werden, daß sie in ihren Schiedssprüchen nicht etwa nur die Mieterhöhungen ausgleichen, sondern durch darüber hinausgehende Lohnerhöhungen den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen.

Kurz vor Redaktionsschluß uns zugehenden Nachrichten der Tagespresse zufolge, hat das Reichskabinett dem Entwurf einer Verordnung zugestimmt, wonach die gesetzliche Miete vom 1. April um zehn Prozent und vom 1. Oktober um weitere zehn Prozent erhöht wird. Die Verordnung soll sofort dem Reichsrat zugehen.

## Lehrlings- und Bildungswesen

### Ehre dem Ehre gebührt!

Gelegentlich finden sich doch auch unter unseren Arbeitgebern einzelne, die eine idealere Auffassung von den uns berührenden Dingen bekunden, und die auch den Mut haben, damit hervorzutreten. Als einen dieser Charaktere haben wir bei den verschiedensten Fragen Herrn Rausch in Köln kennen gelernt.

Die Gelegenheit, daß in diesen Wochen etwa 600 Lehrlinge in Rheinland und Westfalen ihre Prüfungen ablegen, nimmt Herr R. zum Anlaß, sich an diese in einem kurzen Aufruf und Mahnwort in der „Rheinischen Gärtnerbörse“ zu wenden. Aus diesem ist besonders bemerkenswert, daß er es für selbstverständlich hält, daß die jungen Berufskollegen in die Organisation der Arbeitnehmer eintreten. Er sagt: „Wenn ihr nun als junge Gehilfen in die oder jene Arbeitnehmerorganisation eintretet, so seid bei Stellungnahmen gegen die Arbeitgeber immer eingedenk der außerordentlichen Schwierigkeiten unseres Berufes und bleibt bei sachlicher Kritik fernab von Mitläufern und Mitschreibern.“



Mit dieser Einstellung zum Koalitionsrecht der Arbeitnehmer setzt sich Herr Rausch in tatsächlichem Gegensatz zu 99 Proz. seiner Kollegen im Reichsverbande, die mit allen erdenklichen Mitteln Junggärtnergruppen aufzupöppeln versuchen in dem Glauben, damit die Arbeitnehmerorganisation in der Gärtnerei niederhalten zu können.

#### Lehrlingszüchter in Witten-Langendreer.

In neun kleinen Betrieben haben wir hier 24 Aspiranten des Kunst-, gartenbaues. Wir finden keine Gehilfen, aber Lehrlinge bei A. Dahms 4, O. Dahms 3, Steinkampf 4, Bender 2, Brod und Biele je einen. Weiter halten Müller und Helm bei 2 Gehilfen je 3 Lehrlinge und Kunitz bei einem Gehilfen 3 Lehrlinge. Und die Landwirtschaftskammer duldet das!

#### Ergebnis der Obergärtnerprüfungen in Schlesien 1926.

Gemeldet waren 34, wegen Krankheit zurückgetreten 1, zur Ablegung der Prüfung wegen ungenügender Kenntnisse nicht zugelassen 9, zur Ablegung der mündlichen Prüfung zugelassen 24. Von diesen Prüflingen bestanden mit sehr gut 1, gut 7, genügend 13; 3 bestanden die Prüfung nicht.

## Berichte

### Die Älteste und die Jüngste.

Unsere Kollegin Elise Podyn, Hamburg, geboren am 20. Dezember 1847, seit dem 23. März 1912 Mitglied unseres Verbandes, steht im 80. Lebensjahr und dürfte nicht nur die Seniorin unserer Kolleginnen, sondern wohl unser ältestes Mitglied überhaupt sein. Obgleich sie seit drei Jahren nicht mehr erwerbstätig ist, erhält sie durch Zahlung eines Monatsbeitrages ihre Mitgliedschaft aufrecht. Ein leuchtendes Beispiel für viele, die glauben, bei vollem Arbeitseinkommen nicht einmal einen Stundenlohn oder gar den satzungsgemäßen Beitrag in Höhe von sechs Fünfteln eines solchen dem Verbands geben zu können. Ein leuchtendes Beispiel vor allem aber für alle Unorganisierten, die aus unmännlicher Angst und Feigheit nicht Mitglied zu werden sich getrauen.

Dem gegenüber ist Wally Kersten, Hamburg, geboren am 10. Mai 1910, Mitglied seit dem 11. März 1926, gewiß eine unserer jüngsten Mitkämpferinnen, an der viele unserer Junggärtner sich ein Beispiel nehmen können.

In dem Maße, wie die Zahl derer zunimmt, die sich unsere Älteste und Jüngste als Vorbild dienen lassen, wird auch die Verbesserung unserer Lage Fortschritte machen. Doch es geht grad mit unserer Jugendbewegung voran. Die Verwaltung teilt uns mit, daß sie in ihrer Lehrlingsgruppe drei Kollegen in noch jüngerem Alter aufweist. Der Geburtstag des Jüngsten ist der 18. August 1911. Um diesen Lehrlingen keine Schwierigkeiten zu bereiten, nehmen wir von ihrer Namensnennung Abstand.

### Warnung vor Schröder, Westori.

Nach einer uns zugegangenen Mitteilung aus zuverlässiger Quelle müssen wir vor dem Betrieb von W. A. Schröder, Baumschulen in Westori bei Sankt Michaelisdomm in Holstein, warnen. Das Personal wechselt dort sehr oft, was bei den dortigen Zuständen ja auch kein Wunder ist. Die Arbeitszeit betrug selbst jetzt in den Wintermonaten rund 12 Stunden täglich. Morgens 6 Uhr geht's an die Arbeit bis 6 Uhr abends. Von morgens bis zum Mittag wird ohne Pause durchgearbeitet, dann schnell das Mittag-mahl eingenommen, und gleich geht's wieder an die Arbeit. Nachmittags um 5 Uhr gibt es Kaffee. Ein Gehilfe, der dieser gastlichen Stätte jetzt den Rücken gekehrt hat, bekam für diese lange Arbeitszeit im Monat sage und schreibe 35,00 Mark. — Dieser Lohn wurde auch nicht auf einmal ausgezahlt, vielmehr mußte der Kollege das Geld immer markweise mit der Kneifzange holen. Das Essen ist nicht gut. Die Kollegen müssen in kalter Stube kampieren, da diese einen Ofen nicht aufweist. Kollegen, die sich eine Enttäuschung ersparen wollen, seien hiermit gewarnt. Runge.

### Verband revolutionärer Säuglinge.

Das ist der Titel einer humorvollen Skizze, der uns aber beim Lesen des Jahresberichtes der Junggärtnergruppe Groß-Emscher des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues unwillkürlich einfiel, weshalb wir auch vorschlagen, den Junggärtnergruppen in Zukunft diesen Titel zu geben.

In diesem Bericht ist zu lesen: „Um die Berufstüchtigkeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter dem Gärtnernachwuchs unseres Vaterlandes zu fördern, wurde die Gruppe von dem staatlich geprüften Obergärtner, Gärtnereibesitzer A. Welling gegründet.“ Der schwülstig lange Titel des Gründers wird anscheinend als besonders wirksame Reklame für eine Junggärtnergruppe angesehen, auch betrachten verkalkte Geister Orden und Ehrenzeichen als bestes Schutzmittel gegen die gefürchtete revolutionäre Gesinnung.

Daß dieser staatlich geprüfte Garten-Bauer den Vorstand seiner Junggärtnergruppe sehr sorgfältig prüft, bevor er ihn wählen läßt, ist verständlich, denn sonst könnte das Prinzip nicht hochgehalten werden, das nach dem Bericht „sich entgegen allen partei- und lohnpolitischen Organisationen auf rein beruflicher Basis aufbaut“. Uns will scheinen, daß da einer der berühmten „Volkswirte“ den dor-

tigen Junggärtnern einen Vortrag über die sagenhaften „partei- und lohnpolitischen Organisationen“ des Berufes gehalten hat. Aus dem Bericht kann man dann weiter schließen, daß aber trotz aller Vorsicht der Vorstand erst nach schwierigen Geburtswehen zustandegewonnen ist. Das veranlaßte uns Neugierige, Nachforschungen anzustellen nach den Personen, aus denen er sich zusammensetzt. 1. Obmann ist ein Gehilfe von 22 Jahren, beschäftigt in einer Kreisgärtnererei, 2. Obmann ein gewesener Obergärtner der Firma Trifferey in Bottrop, jetzt selbständig in Disseldorf, 1. Schriftführer ein Gärtnereibesetztersohn aus Weimar, stellvertretender Schriftführer ist der Sohn eines Gärtnereibesetzters in Langenbochum, Kassierer ein Baumschulenbesitzer in Horneburg, stellvertretender Kassierer der Sohn einer Gärtnereibesitzerin in Wanne, „Berater“ (soll wohl heißen Aufpasser) sind der Vorsitzende der Arbeitgebergruppe Emscher und der obgenannte Gründer der Gruppe. Im Vorstand sitzt also nur ein einziger Gehilfe. Das läßt darauf schließen, daß die ganze Gruppe wie die ganze Junggärtnervereinigung zum größten Teil aus Unternehmern oder deren Söhnen besteht.

Trotz des so sieben mal sieben mal gesiebten Vorstandes stößt der Schriftführer noch den Stoßseufzer aus: „Es war keine geringe Aufgabe, dieses neugeborene Kind (die Junggärtnergruppe) sorgsam zu pflegen und gedeihen zu lassen.“ Da sind wohl einige der revolutionären Säuglinge allzu schnell mannbar geworden und haben sich in ihren Prinzipien lohnpolitisch umgestellt? Das ist sehr wahrscheinlich, denn die Unternehmer halten diese Gruppen nur aus und betreuen sie, um den Gehilfen die erbärmlichsten Lohn- und Arbeitsverhältnisse bieten zu können. Da geht die Lohn-drückerei dann leicht so weit, daß sogar solche sorgsam behüteten Säuglinge mehr Lohn fordern. So quälte vor einiger Zeit im Planener Vogtland den Vorsitzenden einer Junggärtnergruppe der Hunger so sehr, daß er um höheren Lohn bat. Er floh ohne Gnade unarmherzig aufs Pflaster! Durch Stockliebe auf den Magen sind solche Arbeiter zur Vernunft zu bringen. — Eine solche Erziehung wirkt aber besser als 100 unserer Flugblätter, deshalb begrüßen wir alle diese Methoden der Unternehmer.

### Rationalisierung durch Preisvereinbarungen.

In planmäßiger Fortführung seiner Rationalisierungsmethoden hat der „Reichsverband des deutschen Gartenbaues“ eine weitere Preisverbilligungs- und Kreditaktion durchgeführt. Auf Grund einer Vereinbarung mit der Herstellerfirma der „Phönix-Beregnungs-Anlagen“, der Abteilung „Hydor“ der Firma „Vereinigter Rohrleitungsbau“, G. m. b. H. in Berlin-Mariendorf, wird den Mitgliedern des R. d. d. G. das Modell A für 237,80 M. anstatt 320 M., das Modell B für 487,90 M. gegenüber einem „entsprechend höheren“ bisherigen Preise geliefert. Die Preisermäßigung beträgt also reichlich 25 Prozent.

Außer diesem erheblichen Vorzuge wird den Käufern durch die Deutsche Gartenbau-Kredit-A.-G., die ihrerseits wieder mit der Finanzierungs-Gesellschaft für Landkraftmaschinen zusammenarbeitet, ein langfristiger Kredit zur Verfügung gestellt, der eine nur 20prozentige Anzahlung, die Restzahlung am 15. Sept. 1927, bei größeren Modellen im Werte über 500 M. sogar erst am 15. September 1928, bei sofortiger Barzahlung 3 Proz. Skonto, also eine weitere Ermäßigung, vorsieht. Der Zinssatz beträgt 6 bzw. 7½ Proz.

Diese an sich zu begrüßende Preisherabsetzung ist ein Beweis dafür, was durch Organisation erreicht werden kann, aber auch ein Beispiel dafür, in welchem unverhältnismäßig hohem Maße unsere privatkapitalistisch aufgezogene Erzeugung und Wirtschaft mit Spesen und Gewinnquoten der Erzeuger und noch mehr der Händler belastet ist und wird. Denn selbstverständlich ist der Produktionsgewinn der Phönix-Landregen-Gesellschaft auch bei dem um 25—28 Proz. ermäßigten Preise noch ein ganz anständiger.

### 10,2 Millionen Mark zur Förderung des Gemüsebaues.

Auf Grund der in der Denkschrift des preußischen Landwirtschaftsministeriums (vgl. Entwicklung des deutschen Gemüsebaues in Nr. 3 der „A. D. G. Z.“) niedergelegten Erfahrungen hat das Preußische Staatsministerium dem Staatsrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den zunächst auf dem Wege des Kredits ein Betrag von 10,2 Millionen Mark zur Förderung des Gemüsebaues im staatlichen Wiesmoor zur Verfügung gestellt werden soll. In der Begründung heißt es, daß in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein noch beträchtliche große Moorgebiete für die besonderen Zwecke des Frischgemüsebaues aufgeschlossen werden können.

### Vom Zuge überfahren.

Am 12. Februar wurde das Fuhrwerk des Gärtners Johann Sch., Steele, Essener Straße, an dem Bahnübergang Villenstraße in Steele von einem von Essen kommenden Eilzuge überfahren, wobei dem Pferde beide Hinterbeine abgefahren wurden, so daß es sofort getötet werden mußte. Der Wagen wurde zertrümmert. Der Lenker des Fuhrwerks, ein Gärtnerlehrling, konnte sich noch rechtzeitig durch Abspringen retten. Die Untersuchung wurde sofort eingeleitet, dürfte aber kaum den Richtigen, nämlich den leichtsinnigen Lehrherrn der einem so jungen Menschenkinde derartige Verantwortung aufbürdet, ermitteln.

# Rundschau

## Deutscher Stickstoffdünger erschüttert den Staat Chile.

Durch die Großtat deutscher chemischer Wissenschaft und Technik ist es möglich geworden, Stickstoffdüngemittel auf künstlichem Wege wohlfeil herzustellen. Dadurch ist Deutschland von der Einfuhr ausländischen Salpeters frei geworden. Landwirtschaft und Gärtnerei können ihren Stickstoffdüngerbedarf restlos aus deutscher Erzeugung decken und sofern diese entsprechend billig produziert, den Ertrag an Bodenfruchten steigern. Darüber hinaus ist aber deutscher Stickstoffdünger als Kalkstickstoff und in Form von Ammoniaksalzen ein wichtiger Ausfuhrartikel geworden.

Chile verfügt über die größten natürlichen Salpeterlager der Welt. Die Staatsfinanzen werden zum großen Teil aus der Salpeterausfuhr gedeckt. Der synthetische Stickstoff der Badischen Anilin- und Sodafabrik macht aber jetzt die Salpeterimportation überflüssig. Heute hat Chile nicht nur Deutschland als Bezugsland für Salpeter verloren, auch andere Staaten verwenden mehr und mehr künstlichen Stickstoffdünger, so daß die Ausfuhr von Salpeter aus Chile weiter sinkt.

Nach Zeitungsmeldungen liegen von den 149 Salpeterbetrieben in Chile 117 still. Nur 32 befinden sich noch in Betrieb gegen 60 Ende Juni vorigen Jahres und 91 vor Jahresfrist. Dieser Rückgang ist auf die Preisgestaltung zurückzuführen. Nach denselben Zeitungsberichten soll Chilesalpeter nur konkurrenzfähig sein können, wenn die starken Exportabgaben fallen. Aus diesen Exportabgaben bestreitet aber die chilenische Regierung 30 Prozent ihrer Gesamteinnahmen. Für Chile ist die Salpeterausfuhr also eine Lebensfrage.

Der synthetische Luftstickstoff schickt sich an, ähnlich dem künstlichem Indigo, ein bisher unentbehrliches Naturprodukt, den Salpeter, überflüssig zu machen. Während der Siegeszug des künstlichen Indigos nur eine schmerzliche Umstellung der Indigoplantagenbesitzer notwendig machte, scheint der künstliche Stickstoff selbst die Grundpfeiler des chilenischen Staates zu erschüttern.

**Lest das „Gärtnerei-Fachblatt“, es ist ein unentbehrliches Fortbildungsmittel für jeden Weiterstrebenden.**

## Kollegen der Berliner Handelsgärtnerei!

Dienstag, den 8. März 1927, abends 8 Uhr, in **Haverlands Festsaal (Luisenaaal)**, Berlin, Neue Friedrichstr. 35, Eingang Rochstr., nahe Alexanderplatz

# Oeffentliche Kundgebung!

### Tagesordnung:

1. **Schluß mit den Hungerlöhnen! Her mit dem Tarif!**  
Referent: Kollege Klatt, Berlin
2. **Freie Aussprache**

Kein Arbeitnehmer der Berliner Handelsgärtnerei darf dieser Veranstaltung fernbleiben

# Bekanntmachungen

## Einladung zur gemeinsamen Bezirksversammlung

am Sonntag, den 13. März 1927, nachmittags ¼3 Uhr, in der Grenzstadt Grottau, Lokal Hotel „Grottauer Hof“ am Bahnhof. Als Tagesordnung ist vorgesehen: 1. Begrüßung durch die Vorsitzenden der böhmischen und sächsischen Gruppen. 2. Vortrag des Gauleiters Kollegen Haucke-Dresden über „Der gegenwärtige Stand der internationalen Gewerkschaftsbewegung“. 3. Bezirksangelegenheiten. 4. Gemütliches Beisammensein.

Alle Mitglieder der Gruppen Grottau, Kratzau, Reichenberg, Zittau, Neugersdorf, sowie die Einzelmitglieder sind eingeladen, Gäste herzlich willkommen. Die Gruppenvorstände.

Wer kennt den Aufenthalt des Kollegen **Walter Grun**, geb. am 27. Februar 1905 in Baudten-Schlesien, eingetreten im 1. Februar 1925 in Frankfurt-Main. Grun war bis November 1926 in Berlin-Britz tätig. Nähere Mitteilung über den jetzigen Aufenthaltsort an die Hauptverwaltung erbeten. Sollte Grun sich irgendwo aufgehhalten haben, inzwischen jedoch wieder abgereist sein, wird ebenfalls um Angabe der Aufenthaltszeit ersucht.

Wo ist **Gustav Vogel**? Der seit dem 28. April 1922 unserem Verbandsangehörige, am 20. Juli 1900 in Neuenbau in Thüringen geborene Kollege **Gustav Vogel** hat mit der Verwaltung Hamburg noch einige Verbindlichkeiten zu regeln, und wird um Angabe seiner jetzigen Adresse an die Hauptverwaltung ersucht.

Die Hauptverwaltung.

## Sterbefaßel

Am 23. Januar 1927 verstarb der Kollege **Heinrich Wittmer** im Alter von 71 Jahren. Mitglied der Ortsverwaltung Wilhelmshöhe seit dem 25. März 1919, war er einer unserer Besten.

Am 27. Januar starb unser treuer Kollege **Christian Burgdorf**, von der städtischen Gartenverwaltung (Georgengarten) in Hannover, im Alter von 66 Jahren.

Am 8. Februar verstarb unser Kollege **Johannes Mohr** aus Sülldorf, Verwaltung Hamburg, im Alter von erst 25 Jahren.

Ehre ihrem Andenken.

**Rob-Fenster-Garten-Kitt, Diamanten**  
liefert billigst  
**WILLY HAHNE**  
Fensterglas-Handlung  
Berlin 40 16, Brückenstr. 10b  
Fernspr.: Moritzplatz 13056

Unverheirateter, älterer **Gärtner-Gehilfe**  
mit Erfahrung in Obst- und Blumenzucht, Frühbeet- und Gartenpflege, zu selbständ. Tätigkeit in Gärtnerei gesucht.  
Antritt 1. April. Bewerbung mit Zeugnissen schriftlich an **C. A. Preibisch**  
Reichenau / Sachsen

Suche zum 15. März einen **immensfähigen Gärtner**  
Zeugnisse einsenden an  
**Frau Sarre, Zandershagen, Post Richtenberg, V.-Pomm.**

**Robert Leonhardt & Co.**  
Erfurter Samenhandlung  
Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 27  
Zweites Geschäft: Berlin, Görlitzer Bahnhof

**Garten- und Feldsämereien**  
von nur zuverlässigsten Züchtern des In- u. Auslandes

**Grassamen - Mischungen**  
in bestgeeigneten, erprobten Zusammensetzungen für Gärten, Parks u. Schmuckplätze  
Große Spezialität unseres Geschäfts

3500 Stk. Gartenwerkzeuge, Maschinen u. techn. Schutz- und Hilfsmittel für den Gartenbau  
Unser Hauptkatalog steht Interessenten gerne gratis zur Verfügung

Original **KUNDE**



**S. KUNDE & SOHN**  
Gegründet 1787  
**DRESDEN 21 / Kipsdorfer Str. 106 p**  
Kataloge gratis und franko



Mit bedingungslosem Rückkaufrecht bei Nichtgefallen  
Hilfreich überall bis gegen bequeme Wochenraten von nur 5 Mk. an

Handlinsen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Grammophone, Phonographische Apparate etc. Jil. Katalog A gratis u. frei.  
**Walter H. Garitz, Postfach 1052 A Berlin S. 42.**  
Alexandrinestraße 97

**Vollfett-Käse**  
9 Pfd. - Laib 8.20  
franko, direkt von der Dampfkeusefabrik  
**Müller & Co., Nortori**

**Bei Bedarf**  
bitten wir die Inferenten der „Gärtner-Ztg.“ zu berücksichtigen.  
Sie kaufen gut und preiswert